



# Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,  
Neugrumbach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2024 | Ausgabe 05

Amtsblatt vom 31. Mai 2024

## Bekanntmachungen

- Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die Wahlen zum Kreistag, zum Stadtrat und zu den Ortschaftsräten
- Bekanntmachung der Betriebskosten 2023 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jöhstadt



<sup>2), 6)</sup> Die Gemeinde ist in  <sup>Anzahl</sup> allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. <sup>4)</sup>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum  übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.<sup>7)</sup>

<sup>4)</sup> Die Gemeinde ist in  <sup>Anzahl</sup> Sonderwahlbezirke eingeteilt, und zwar:

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um  <sup>Uhrzeit</sup> 16:30 Uhr

in  <sup>Ort und Raum</sup> Ratssaal - Rathaus Jöhstadt - Markt 185 - 09477 Jöhstadt

zusammen.

### 3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

- die Stimmzettel für die **Europawahl** sind von weißer oder weißlicher Farbe,
- die Stimmzettel für die **Gemeinde-/Stadtratswahl** <sup>8)</sup> sind von  gelber ,
- die für die **Ortschaftsratswahl** von  grüner  und ,
- die für die **Stadtbezirksbeiratswahl** von  und
- die für die **Kreistagswahl** von  hellroter  Farbe .
- Die Stimmzettel für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **(Ober-)Bürgermeisters** sind von  Farbe ,
- die für die Wahl/für den zweiten Wahlgang zur Wahl des **Landrats** von  Farbe.
- Der/die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

### 4. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

#### Bei der Gemeinde-/Stadtratswahl, Ortschafts-/Stadtbezirksbeiratswahl oder Kreistagswahl:<sup>8)</sup>

Jede Wählerin/jeder Wähler hat **drei** Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- a. die für den Wahlkreis/das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge <sup>9)</sup> unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Absatz 5 und 6 SächsKomWO bestimmten Reihenfolge,
- b. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift <sup>10)</sup> in der zugelassenen Reihenfolge. <sup>11), 12)</sup>

Bei **Verhältnswahl**: Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind.

- Die/der Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (Panaschieren) oder einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (Kumulieren).
- Die Stimmen werden abgegeben, indem die/der Wahlberechtigte auf dem Stimmzettel die Bewerberin/den Bewerber bzw. die Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Bei **Mehrheitswahl**: Es können die Bewerberinnen/Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind, und andere Personen gewählt werden. Die/der Wahlberechtigte gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel

- a. eine Bewerberin/einen Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise,
  - b. andere Personen durch eindeutige Benennung mit Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, auf den freien Zeilen,
- als gewählt kennzeichnen.

**Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl:**<sup>8)</sup>

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.<sup>13),14),15)</sup>

Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel eine/einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerberinnen/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine ist verboten.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlkreises<sup>18)</sup> /Wahlgebietes<sup>8)</sup> in seiner Gemeinde oder durch Briefwahl wählen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/Wahlkreises erfolgen.

Für die Europawahl gilt:

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- a. durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- b. durch Briefwahl teilnehmen.

7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen sowie den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden.

8. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Bei der Europawahl gilt dies auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

9. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Ort, Datum

Jöhstadt, 28.05.2024



H. Tim

Unterschrift

- 1) nicht besetzt
- 2) Nichtzutreffende Zeilen entfallen im Vordruck.
- 3) Nur bei (Ober-)Bürgermeister- und Landratswahlen.
- 4) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.
- 5) Die Gemeinde kann hier gemäß § 13 Satz 3 KomWG in geeigneter Weise mitteilen, welche Wahlräume barrierefrei zugänglich sind.
- 6) Für Gemeinden, die in eine **größere Anzahl** von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- 7) Gemäß § 27 Absatz 1 KomWO kann anstelle der Aufzählung der Wahlbezirke mit ihrer Abgrenzung und ihren Wahlräumen auf die Angaben in der Wahlbenachrichtigung verwiesen werden.
- 8) Nichtzutreffendes streichen.
- 9) Sofern in einem Wahlkreis **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 10) Gemäß § 25 Absatz 2 Satz 2 KomWO unterbleibt bei Gemeinderatswahlen, Ortschaftsratswahlen und Stadtbezirksbeiratswahlen die Angabe von Postleitzahl und Wohnort.
- 11) Sofern in einem Wahlkreis nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe seiner Bezeichnung, die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge sowie drei freie Zeilen.
- 12) Sofern in einem Wahlkreis **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel drei freie Zeilen.
- 13) Sofern **mehrere** Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 14) Sofern nur **ein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlags sowie eine freie Zeile.
- 15) Sofern **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, enthält der Stimmzettel eine freie Zeile.
- 16) Sofern nur **ein** oder **kein** Wahlvorschlag zugelassen worden ist, gibt der Wähler seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise **oder** eine andere wählbare Person (zu den Wählbarkeitsvoraussetzungen § 49 SächsGemO/ § 45 SächsLKrO) durch eindeutige Benennung auf der freien Zeile als gewählt kennzeichnet.
- 17) Bei der (Ober-)Bürgermeisterwahl oder Landratswahl wird die Wahlbenachrichtigung wegen eines etwaigen zweiten Wahlgangs nicht abgegeben.
- 18) Bei der Kreistagswahl, der Stadtratswahl in Kreisfreien Städten sowie in den kreisangehörigen Gemeinden, die von der Wahlmöglichkeit des § 2 Absatz 3 KomWG Gebrauch gemacht haben.

angeschlagen am: \_\_\_\_\_

abgenommen am: \_\_\_\_\_  
(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 31.05.2024

im/in der Jöhstädter Amtsblatt

## Bekanntmachung der Betriebskosten 2023 der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jöhstadt

Nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG sind die Gemeinden verpflichtet, für das vergangene Jahr die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) zu ermitteln und bekannt zu machen.

Die Betriebskosten setzen sich aus den erforderlichen Personalkosten sowie den Sachkosten zusammen.

Jöhstadt, den 30. Mai 2024



A. Zinn  
Bürgermeister



### Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister André Zinn
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

**Bekanntmachung der Personal- und Sachkosten der Kita der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 SächskitaG für das Jahr 2023**

Stadt/Gemeinde:	Jöhstadt
Gesamtpersonalkosten - Jahr (in Euro)	837.952,29
Gesamtsachskosten - Jahr (in Euro)	285.668,75
Fachpersonal gesamt (in VzÄ/ Jahr)	12,75030

**Personal- und Sachkosten je Kindertageseinrichtung (Personalkosten nach § 12 Abs. 2 SächskitaG, OHNE Personalkosten für Integration und Schulvorbereitung)**

lfd. Nr.	Name der Kinder- tageseinrichtung	Personalkosten (PK) Jahr	Sachkosten (SK) Jahr	Durchschnitt VzÄ Jahr	Prozentsatz Sachkostenanteil	Durchschnittliche Personalkosten
1	Jöh	163.786,03 €	77.792,07 €	2,60664	47,50	5.236,18 €
2	Grb	234.675,33 €	93.655,71 €	3,80759	39,91	5.136,13 €
3	Stb	226.798,65 €	61.590,25 €	3,28875	27,16	5.746,83 €
4	Hort	192.130,42 €	52.630,72 €	2,72778	27,39	5.869,56 €
5					#DIV/0!	#DIV/0!
6					#DIV/0!	#DIV/0!
7					#DIV/0!	#DIV/0!
8					#DIV/0!	#DIV/0!
9					#DIV/0!	#DIV/0!
10					#DIV/0!	#DIV/0!
11					#DIV/0!	#DIV/0!
12					#DIV/0!	#DIV/0!
13					#DIV/0!	#DIV/0!
14					#DIV/0!	#DIV/0!
15					#DIV/0!	#DIV/0!
16					#DIV/0!	#DIV/0!
<b>Gesamt</b>		<b>817.390,43 €</b>	<b>285.668,75 €</b>	<b>12,43076</b>		

5.479,62 €
547,96 €
295,90 €
91,33 €
<b>6.414,81 €</b>
<b>34,95%</b>

Durchschnittliche PK gesamt, ohne Integration und Schulvorbereitung  
 Durchschnittlicher Leitungsanteil (10 %)  
 mittelbare pädagogische Tätigkeit (5,4 %)  
 zusätzliches Personal ab August 2023 (4 %)

**Gesamt**

**Sachkostenanteil gesamt**

Personal- und Sachkosten	PK pro Platz	SK pro Platz	PK + SK pro Platz	Beitragsspanne Elternbeitrag nach § 15 SächskitaG
<b>Krippe</b>	1.282,96 €	448,39 €	1.731,35 €	398,21 € (min. 15% - max. 23%)
<b>Kiga</b>	534,57 €	186,83 €	721,40 €	216,42 € (min. 15% - max. 30%)*
<b>Hort</b>	288,67 €	100,89 €	389,56 €	116,87 € (min. 0% - max. 30%)
<b>Aufwendungen</b>	<b>Monat</b>	<b>Jahr</b>		<b>Verhältnis Jahresaufwendungen zu den jährl. PK in%</b>
<b>Abschreibung</b>		1.207,72 €		
<b>Zinsen</b>				
<b>Miete</b>				
<b>Gesamt</b>	<b>1.207,72 €</b>	<b>14.492,64 €</b>		
			<b>KK</b>	
			<b>22,71 €</b>	
			<b>Kiga</b>	
			<b>9,46 €</b>	
			<b>Hort</b>	
			<b>5,11 €</b>	

\* ggf. Abweichungen für Kinder im Schulvorbereitungsjahr gem. § 15 Abs. 2 SächskitaG

# Bekanntmachung nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für das Jahr 2023 der Stadt / Gemeinde

**Jöhstadt**

## 1. Kindertageseinrichtungen

### 1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
<b>erforderliche Personalkosten</b>	1.282,96	534,57	288,67
<b>erforderliche Sachkosten</b>	448,39	186,83	100,89
<b>erforderliche Personal- und Sachkosten</b>	1.731,35	721,40	389,56

Geringere Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten (z. B. 6 h-Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal- und Sachkosten für 9 h).

### 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h		Hort 6 h in Euro
		vor SVJ*	im SVJ*	
<b>Landeszuschuss</b>	<b>271,07</b>	<b>271,07</b>		<b>180,72</b>
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	289,49	165,86	165,86	89,56
<b>Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)</b>	1170,79	284,47	284,47	119,28

\* SVJ-Schulvorbereitungsjahr

### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

#### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
<b>Abschreibungen</b>	1.207,72
<b>Zinsen</b>	-
<b>Miete</b>	-
<b>Gesamt</b>	1.207,72

#### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in Euro	Kindergarten 9 h in Euro	Hort 6 h in Euro
<b>Gesamtaufwendungen je Platz und Monat</b>	22,71	9,46	5,11

## **2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG**

### **2.1 . laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	<b>Kindertagespflege 9 h in Euro</b>
<b>Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)	
<b>Betrag zur Anerkennung der Förderleistung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) <b>einschließlich</b> seit 01.06.2019 <b>Finanzierung für mittelbare pädagogische Tätigkeiten</b>	
<b>durchschnittliche Erstattungsbeträge für Beiträge zur Unfallversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und <b>Alterssicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie <b>zur Kranken- und Pflegeversicherung</b> (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	
<b>= laufende Geldleistung</b>	<b>0,00</b>
<b>freiwillige Angabe: weitere Kosten für die Kindertagespflege</b> (z. B. für Ersatzbetreuung, Ersatzbeschaffung, Fortbildung, Fachberatung durch freie Träger)	
<b>= Kosten für die Kindertagespflege insgesamt</b>	<b>0,00</b>

### **2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. - sofern relevant - der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)**

	<b>Kindertagespflege 9 h in Euro</b>
<b>Landeszuschuss</b>	<b>306,07</b>
<b>Elternbeitrag (ungekürzt)</b>	
<b>Gemeinde</b>	<b>-306,07</b>